

17. 1. Ist der Versicherungsnehmer, der den Anspruch aus der Haftpflichtversicherung geltend macht, beweispflichtig dafür, daß der Unfall in die Versicherungszeit fällt?

2. Setzt der Einwand, daß die Geltendmachung der Verwirkung des Versicherungsanspruchs arglistig sei, voraus, daß sich der Versicherungsnehmer nach dem Verhalten des Versicherers oder dem von diesem gebilligten Verhalten des Versicherungsagenten der Einhaltung der ihm gesetzten Klagefrist als überhoben ansehen durfte?

Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (RGBl. S. 263) — BGG. — §§ 12, 38.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 25. Mai 1937 i. S. A. Versicherungs-VG. (Befl.) w. N. (Rf.). VII 289/36.

I. Landgericht Essen.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Der Kläger hat am 19. Juli 1933, als er auf einem von dem Kartoffelhändler P. gelenkten Pferdefuhrwerk durch G. fuhr, durch Sturz vom Wagen infolge Anpralls des Gefährts an einen Pfahl einen Unfall erlitten, der einen Oberarmbruch und später die Abnahme der linken Hand zur Folge hatte. P. ist in einem vom Kläger gegen ihn eingeleiteten Rechtsstreit zur Schadenersatzleistung verurteilt worden. Er hatte am 24. Juni 1933 seine Versicherung gegen Haftpflicht bei der Beklagten beantragt und den Versicherungsschein, der auf eine Versicherungszeit vom 1. Juli 1933 bis 1. Juli 1943 lautet, am 16. August 1933 durch Zahlung der Erstprämie eingelöst. Auf die Schadensanzeige des P. vom 4. Oktober 1933 lehnte die Beklagte mit Brief vom 30. Dezember 1933 wegen nicht rechtzeitiger Zahlung der Erstprämie den Versicherungsschutz ab unter Hinweis auf die für die Einklagung von Versicherungsansprüchen laufende, bei

Rechtsverlust einzuhaltende Sechsmonatsfrist des § 11 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen — A.B. —. P. selbst hat gegen die Beklagte nicht geklagt. Der Kläger hat wegen seiner Forderung gegen P. dessen Versicherungsanspruch gegen die Beklagte mittels mehrerer Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse für sich mit Beschlag belegt und klagte darauf fußend nunmehr im gegenwärtigen Rechtsstreit seine Schadensforderung im Wege teils der Leistungs-, teils der Feststellungsklage gegen die Beklagte ein.

Während das Landgericht die Klage abgewiesen hatte, hat das Berufungsgericht dem Klagebegehren gemäß erkannt. Die Revision der Beklagten führte zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückweisung der vom Kläger gegen das landgerichtliche Urteil eingelegten Berufung.

Gründe:

Die Beklagte hatte behauptet, daß dem P. ihrerseits eine Mahnung vom 22. Juli 1933 zur Zahlung der Erstprämie zugegangen, deren Begleichung am 16. August 1933 mithin verzögerlich gewesen und demgemäß der Unfall vor Inkrafttreten des Versicherungsverhältnisses erfolgt sei. Das Berufungsgericht sieht die Beklagte für den Zugang jener Mahnung an P., den der Kläger bestreitet, als beweispflichtig an und erachtet diesen Beweis für nicht geführt, danach aber die Zahlung vom 16. August 1933 als rechtzeitig und die Versicherung gemäß dem Versicherungsschein als mit dem 1. Juli 1933 in Kraft getreten. Der Vorderrichter stellt fest, daß angesichts des Ablaufs der bei der Ablehnung der Versicherungsansprüche P.s von der Beklagten am 30. Dezember 1933 gemäß § 11 A.B. gesetzten Klagefrist an sich diese Ansprüche infolge Nichterhebung der Klage verwirkt seien, erklärt aber demgegenüber die vom Kläger erhobene Einrede der Arglist für durchschlagend, weil P. auf Grund des Verhaltens des Generalagenten der Beklagten, M., der Ansicht habe sein dürfen, daß die ablehnende Stellungnahme der Beklagten keine endgültige sei und daß es seinerseits keiner Klage oder wenigstens nicht der Einhaltung der Klagefrist bedürfen werde, woraufhin er die Klagerhebung unterlassen habe. Demgemäß sieht die Vorinstanz die eingeklagte Entschädigungsforderung als begründet an. Die Revision greift dies mit beachtlichen Gründen an.

Schon in der Verteilung der Beweislast wegen der Prämienabforderung vom 22. Juli 1933 kann dem angefochtenen Urteil, wie die Revision mit Recht rügt, nicht beigetreten werden. Da der Kläger aus den von ihm gepfändeten Rechten des Versicherten P. klagt, muß er gemäß § 149 BGB. nachweisen, daß die Tatsache, für die dieser verantwortlich ist, mithin der Unfall, wegen dessen er (Kläger) Schadenersatzansprüche gegen den Versicherten erhoben hat, in die Versicherungszeit fällt (vgl. RG. in JW. 1936 S. 2978 Nr. 3). Nun nennt der Versicherungsschein als solche den Zeitraum vom 1. Juli 1933 bis 1. Juli 1943. Indessen genügt diese Angabe nicht, um den Unfall als in der Versicherungszeit erfolgt erscheinen zu lassen, wenn, wie unstreitig, als der Unfall geschah, der Versicherungsvertrag überhaupt noch nicht abgeschlossen war. Unfalltag war der 19. Juli 1933. Der Versicherungsantrag P.s vom 24. Juni 1933 aber bedurfte der Annahme der Beklagten, und diese kann mangels einer sonstigen Erklärung frühestens in dem streitigen Zugang der Prämienabforderung vom 22. Juli 1933 seitens der Bezirksagentur der Beklagten; falls diese ausscheidet, jedoch erst in der Einlösung des Versicherungsscheins durch P. am 16. August 1933 erblickt werden. Beide Annahmeerklärungen würden nach dem Unfall liegen. Eine Rückdatierung des Versicherungsbeginns auf den 1. Juli 1933 kommt hiernach nur dann in Frage, wenn die Zahlung der Erstprämie am 16. August 1933 rechtzeitig und nicht etwa verzögerlich erfolgt war. Bereits der Versicherungsantrag besagt zu Frage D 23c, daß der Versicherungsbeginn am 1. Juli 1933 rechtzeitige Prämienzahlung voraussetze, und in § 3 WVB. heißt es, daß der Versicherungsschutz vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung mit der Einlösung des Versicherungsscheins, in dem (hier gegebenen) Falle aber — daß die Erstprämie erst nach dem als Versicherungsbeginn festgesetzten Zeitpunkt eingefordert werde — mit diesem Zeitpunkt nur beginne, wenn sie ohne Verzug nach Einforderung bezahlt werde. Der Kläger hat danach, da der Versicherungsvertrag erst nach dem Unfall als geschlossen zu betrachten ist, wenn er trotzdem den Versicherungsschutz auf den 1. Juli 1933 zurückbezogen wissen will, die rechtzeitige Zahlung der Erstprämie im Sinne von § 3 WVB. darzutun, d. h. zu beweisen, daß vor der am 16. August 1933 erfolgten Begleichung dieser Prämie die Zahlung ihm von der Beklagten nicht bereits geraume Zeit früher, nämlich nicht, wie sie behauptet,

schon mit Brief vom 22. Juli 1933 abgefordert worden war. Es ist also fehlerhaft, wenn das Berufungsgericht die nach Abwägung der Beweisergebnisse hinsichtlich des Zugangs des Briefes vom 22. Juli 1933 noch nicht beseitigten Zweifel zu Lasten der von ihm für beweispflichtig angesehenen Beklagten gehen läßt; vielmehr gingen diese zu Lasten des für das Hineinfallen des Unfalls in die Versicherungszeit beweispflichtigen Klägers, da unstreitig dem Versicherten P. eine vorläufige Deckungszusage nicht erteilt war (vgl. RGZ. Bd. 152 S. 244 zu 3).

Kann schon hiernach das angefochtene Urteil nicht bestehen bleiben, so kommt hinzu, daß die Vorentscheidung insbesondere auch zur Frage des Arglisteinwands gegenüber der von der Beklagten geltend gemachten Verwirkung des Versicherungsanspruchs P.s nicht haltbar ist, wie dies die Revision mit Recht rügt. Das Berufungsgericht stellt hierzu fest, daß die Beklagte selbst nach ihrem Ablehnungsschreiben vom 30. Dezember 1933 durch ihr Verhalten dem Versicherten keinen Grund zu der Annahme gegeben hat, sie werde vielleicht bei ihrer ablehnenden Stellung nicht verbleiben und sich gegebenenfalls doch noch zur Anerkennung des Versicherungsanspruchs bestimmen lassen. Zutreffend hebt der Vorderrichter hervor, daß das Schreiben der Beklagten vom 21. Juni 1934 an die Bezirksdirektion L., worin sie ihr Einverständnis erklärte, daß der Generalagent M. den Versicherten bei Abwehr der Schadensersatzansprüche des Klägers „entgegenkommenderweise unterstütze“, vom Kläger nicht verwertet werden könne, weil nicht festzustellen sei, daß P. von diesem Schreiben vor Ablauf der Klagefrist (30. Juni 1934) Kenntnis erlangt, und weil die Beklagte auch ungeachtet ihres Schreibens grundsätzlich auf ihrem ablehnenden Standpunkt verharrt habe, über den P. nach M.s Angabe in seinem Schreiben vom 8. Juni 1934 an die Beklagte nach wie vor „selbstverständlich unterrichtet“ war. M. hat auch in gleichem Sinne mit Brief vom 7. Juli 1934 dem P. erneut die ablehnende Haltung der Beklagten zum Versicherungsanspruch zum Ausdruck gebracht und nur mitgeteilt, daß diese ihm „gestattet“ habe, dem P. bei Abweisung der Haftpflichtansprüche behilflich zu sein. Die Klagefrist war damals bereits abgelaufen. Der Kläger kann demgemäß, wie auch der Vorderrichter annimmt, seinen Arglisteinwand nur auf das Verhalten des Generalagenten M. stützen. Das angefochtene Urteil geht aber in dieser Hinsicht

zu weit, wenn es der Beklagten die Berufung auf den Ablauf der Klagefrist schon für den Fall versagt, daß P. infolge unklarer Erklärungen und auf Grund des tatsächlichen Verhaltens M.s die Ablehnung im Schreiben vom 30. Dezember 1933 als überholt und mindestens als nicht endgültige Stellungnahme der Beklagten angesehen hätte. Die gesetzliche Vollmacht des Versicherungsagenten nach §§ 43 fgl. WBG. erstreckte sich nicht darauf, einen Versicherungsschutz zu gewähren, den die Beklagte ablehnte, und dieser könnten daher aus M.s Verhalten Nachteile nur erwachsen, wenn ihr eigenes Verhalten zu den Maßnahmen M.s den P. nach Treu und Glauben zu der Meinung bringen konnte, der Agent handele auf Grund ihrer Ermächtigung (vgl. RGZ. Bd. 133 S. 100).

Von einer die Beklagte verpflichtenden schuldhaften Handlung M.s im Sinne von § 278 WBG. geht auch das Berufungsgericht nicht aus. Es ist diesem nun nicht zuzugeben, daß schon das Ablehnungsschreiben der Beklagten vom 30. Dezember 1933 insofern den Keim zu Unklarheiten enthalten habe, als es irrigerweise die Erstprämie als bisher nicht bezahlt angab. Die Ablehnung war, wie die Vorinstanz selbst anerkennt, unzweideutig, und sie nannte als Grund außerdem, daß die Prämie am Unfalltage nicht bezahlt war. Das traf jedenfalls zu. Ob die Ablehnung rechtlich zu beanstanden war, war gleichgültig, die Tatsache der Ablehnung bestand jedenfalls, und es kann nicht gebilligt werden, wenn das angefochtene Urteil dem Versicherten einen Anspruch auf eine nochmalige „in völlig klarer Form“ ausgesprochene Ablehnung zuerkennt, nachdem die Zahlung der Erstprämie im Januar 1934 zwischen P. und M. kargestellt war. Es konnte sich nur darum handeln, ob die Beklagte daraufhin von ihrer Ablehnung abging. Das ist aber nicht geschehen. Im Gegenteil hat gerade nach der Feststellung der Prämienzahlung M. den Versicherten mit Brief vom 16. Januar 1934 angewiesen, den Entschädigungsanspruch des Klägers abzulehnen, weil am Unfalltage die Prämie noch nicht bezahlt gewesen sei und damals eine Versicherung noch nicht bestanden habe, und es ist nicht einzusehen, wie das Berufungsgericht gerade dieses Schreiben glaubt für die Auffassung P.s verwerten zu können, die Beklagte werde ihm den Versicherungsschutz ernstlich nicht weiter verweigern. Im übrigen stellt der Vorderrichter fest, daß M. in seinem Schreiben vom 5. April

1934 wie auch bei späteren Verhandlungen dem Versicherten immer wieder zum Ausdruck gebracht hat, er unterstütze ihn angesichts des ablehnenden Standpunktes der Beklagten lediglich als Privatmann, und daß M. insofern dem B. gegenüber keinerlei Unklarheiten habe aufkommen lassen wollen, wie dies auch aus seinen — allerdings nach Ablauf der Klagefrist liegenden — Briefen vom 7. Juli und 14. August 1934 und dem Entwurf einer Eingabe B.s vom 7. Juli 1934 zu den Akten 6 087/34 des Landgerichts Essen hervorgehe. Demgegenüber wollen die vom Berufungsrichter angeführte, von M. entworfene Eingabe vom 7. Juni 1934 zu denselben Akten, worin der Versicherte um Verlängerung der Erklärung auf das Armenrechtsgefuch des Klägers mit der Begründung gebeten hat, daß die Beklagte seine Interessen wahrnehmen werde, und die von der Vorinstanz festgestellten Vertröstungen M.s an B., er wolle mit der Beklagten noch weiter verhandeln, um sie zu einer ihm günstigeren Stellungnahme zu bewegen, nichts besagen und kann auch nichts darauf ankommen, ob M. persönlich die Auffassung gehabt hat, die Ablehnung des Versicherungsschutzes durch die Beklagte sei unbegründet. Die allein entscheidende Frage, ob der Versicherte nach dem Verhalten der Beklagten und M.s sich der Einhaltung der ihm gesetzten Klagefrist als überhoben, die Ablehnung des Versicherungsschutzes als nicht endgültig ansehen und danach von einer Klagerhebung absehen durfte, deshalb aber die Berufung der Beklagten auf den Fristablauf als wider Treu und Glauben verstößend zu betrachten berechtigt sei, kann nach den eigenen Feststellungen der Vorinstanz nicht zu Gunsten des Klägers beantwortet werden, da dieser die Fristverfäumdung nicht dem durch die Beklagte erweckten Anschein der wirklichen Lage, sondern höchstens seinen eigenen falschen Vorstellungen, wenn nicht seiner bloßen Saumseligkeit zur Last zu legen hat.